

## **Mitteilung zur Inanspruchnahme des erhöhten anzulegenden Wertes bei einer Volleinspeiser-Solaranlage**

Ich/Wir erklären hiermit, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist wird.

Ich/Wir erklären hiermit, dass für den eingespeisten Strom die erhöhte Volleinspeise-Förderung beansprucht wird und dass die hierzu geltenden gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Diese Erklärung ist bis auf Weiteres gültig. Ich/Wir erklären hiermit, dass Änderungen unverzüglich unter Einhaltung der Form- und Fristvorgaben der **Stadtwerke Cham GmbH** mitgeteilt und mit dieser vereinbart werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift (Anlagenbetreiber)

### Auszug der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Volleinspeise-Förderung (Änderungen, Irrtümer vorbehalten):

- Inbetriebnahme der Solaranlage erfolgte nach dem 29. Juli 2022.
- Solaranlage ist ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder an einer Lärmschutzwand angebracht.
- Vollständige Einspeisung des in den Solaranlagen erzeugten Stroms in einem Kalenderjahr. Unschädlich ist, wenn Strom in den Solaranlagen selbst oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird.
- Frist- und formgerechte Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber: textliche Mitteilung im Jahr der Inbetriebnahme vor der Inbetriebnahme der Solaranlage und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.
- Leistungsgrenze: Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 29. Juli 2022 und vor dem 1. Januar 2023 mit installierter Leistung von bis zu 300 kW. Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023 mit installierter Leistung von bis zu 1 MW.
- Erfassung der Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung mittels geeignetem Messkonzept.
- Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen sind die vorgesehenen Folgen und Sanktionen anzuwenden.
- Gewährung erfolgt erst und nur nach den Maßgaben der beihilferechtlichen Genehmigung durch EU-Kommission.